



Unkompliziert

Liquidationsdirektversicherung: Kurzbeschreibung

Was ist eine Liquidationsdirektversicherung?

Nach § 4 Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) kann bei Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens eine Versorgungsleistung von einem Unternehmen der Lebensversicherung übernommen werden. Basis für die Versorgungsleistung ist eine Zusage oder eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft.

Vor allem bei den Durchführungswegen Pensionszusage und Unterstützungskasse ist die Befreiung von Zusagen in der Praxis ein Problem. Denn ohne schuldbefreiende Übernahme der Zusage(n) durch einen Dritten ist die Liquidation eines Unternehmens nicht möglich.

Welche Vorteile bietet eine Liquidationsdirektversicherung?

Für die Übernahme der Versorgungsleistung oder der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ist die Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers nicht erforderlich. Dafür muss sichergestellt werden, dass die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend der Anpassungsvorschrift des § 16 Abs. 3 Nr.2 BetrAVG verwendet werden.

Beiträge zur Übernahme solcher Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch ein Unternehmen der Lebensversicherung sind nach § 3 Nr. 65 EStG steuerfrei.

Welche Herausforderung hat die Liquidationsdirektversicherung?

Die komplette Haftung für alle Risiken einer Zusage geht auf das Lebensversicherungsunternehmen über. Daher kann die schuldbefreiende Übernahme nur auf Basis garantierter Werte erfolgen. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist diese Garantie teuer und kann die finanziellen Mittel eines Unternehmens leicht übersteigen.

Wie wird eine Liquidationsdirektversicherung in der Praxis abgewickelt?

1. Es besteht eine Pensionszusage, eine Unterstützungskassenzusage oder eine Pensionsfondszusage durch das Unternehmen. Diese Zusage soll von der LV 1871 nach § 4 Abs. 4 BetrAVG übernommen werden, damit das Unternehmen liquidiert werden kann.
2. Die LV 1871 prüft vor Antragstellung, ob der jeweilige Einzelfall aufgenommen werden kann. Hierfür muss die Pensionszusage bzw. der Leistungsplan der Unterstützungskasse oder des Pensionsfonds eingereicht werden. Die zugesagten Leistungen müssen auf die garantierten Versicherungsleistungen abgestimmt werden.
3. Das Unternehmen stellt einen Antrag auf Abschluss einer Direktversicherung bei der LV 1871. Falls das Liquidationsverfahren bei Antragstellung bereits eröffnet ist, wird der Antrag von dem Liquidator gestellt.
4. Versicherungsnehmer hierbei ist das Unternehmen, versicherte Person ist der jeweilige versorgungsberechtigte Arbeitnehmer.

5. Nach Abschluss der Direktversicherung wird die Versicherungsnehmereigenschaft von dem Unternehmen auf die versicherte Person übertragen.
6. Zwischen dem Unternehmen bzw. dem Liquidator und der MAGNUS GmbH (Tochtergesellschaft der LV 1871) wird ein Verwaltungsvertrag geschlossen. Danach übernimmt die MAGNUS GmbH die Verwaltung der Liquidationsdirektversicherung für das Unternehmen. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

Praxistipp: Umgang mit Unterstützungskassenzusagen

Aufgrund einer Gesetzesänderung im § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG muss nicht mehr der aktuelle Höchstrechnungszins (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG) beachtet werden. Damit können bestehende (rückgedeckte) Unterstützungskassenzusagen sehr einfach durch einen Versicherungsnehmerwechsel umgestellt werden. Der Neuabschluss mit aktuellen Rechnungsgrundlagen ist nicht mehr notwendig. Fälle, bei denen in den vergangenen Jahren keine Lösung zur Liquidation gefunden wurde, können jetzt nochmals geprüft werden.

Praxistipp: Pensionsfonds als Alternative

Fehlen die Mittel für eine Liquidationsdirektversicherung, kann geprüft werden, ob die Auslagerung in einen Pensionsfonds sinnvoll für Ihren Kunden ist. Die Liquidation ist damit zwar nicht möglich, aber die Rentnerverwaltung kann deutlich schlanker dargestellt werden. Das Unternehmen existiert dann lediglich zur Verwaltung der Rentner kostengünstig weiter. Der Pensionsfonds bietet gegenüber der Liquidationsdirektversicherung den Vorteil, dass keine versicherungstechnischen Garantien erforderlich sind. Damit ist eine deutlich liquiditätsschonendere Umsetzung möglich.